



## **Kleine Anfrage**

**Christoph Degen (SPD) und Nina Heidt-Sommer (SPD) vom 23.05.2022**

**Feste Zuweisung von sonderpädagogischen Lehrkräften für den inklusiven Unterricht und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Laut dem Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode soll der Grundgedanke, dass sonderpädagogische Lehrkräfte mit vollem Stundendeputat an jeweils einer allgemeinen Schule tätig sind, dadurch gestärkt werden, dass jeder Grundschule pro 250 Schülerinnen und Schülern mindestens eine Förderlehrkraftstelle fest zugewiesen werden soll. Im Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Nach Auswertung der Erfahrungen mit der Grundzuweisung an Grundschulen werden wir eine Übertragung auf die weiterführenden Schulen und eine Ausweitung an den Grundschulen prüfen“.

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 steht jeder Grundschule pro 250 Schülerinnen und Schülern eine Stelle für eine Förderschullehrkraft als sonderpädagogische Grundzuweisung (SGZ) zur Verfügung. Grundschulen, welche weiterhin ausschließlich durch die vom regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) zur Verfügung gestellten Förderschullehrkräfte versorgt werden möchten, teilen dies dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt zum Zeitpunkt der Prognoseabfrage mit.

Die Hessische Lehrkräfteakademie wurde mit der Evaluation der oben genannten Maßnahme beauftragt. Die Evaluation wurde im Schuljahr 2020/2021 in Form von Onlinebefragungen durchgeführt. Befragt wurden:

- Förderschullehrkräfte, die im Rahmen der SGZ an Grundschulen arbeiten,
- Grundschulleitungen, die das Angebot der SGZ angenommen haben,
- Grundschulleitungen, die das Angebot der SGZ nicht angenommen haben,
- die Leitungen der rBFZ sowie
- die Staatlichen Schulämter.

Darüber hinaus wurden die Grundschulleitungen, die das Angebot der SGZ abgelehnt haben, auch zu den Gründen befragt, warum sie das Angebot nicht angenommen haben. Die Evaluation der Maßnahme ist abgeschlossen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele hessische Grundschulen verfügen aktuell über 250 oder mehr Schülerinnen und Schüler?

Im Lehrerrzuweisungserlass 2022/2023 vom 21. Juli 2022 sind als anspruchsberechtigte Grundschulen für das Schuljahr 2022/2023 insgesamt 372 Schulen ausgewiesen.

Frage 2. Wie viele Grundschulen erhalten aktuell die feste Zuweisung mindestens einer Lehrkraft für Förderpädagogik? (Darstellung nach Schulträger)

Im Schuljahr 2022/2023 nehmen insgesamt 38 Schulen die SGZ in Anspruch.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der Grundschulen, die mindestens eine Stelle aus der SGZ im Schuljahr 2022/2023 erhalten, aufgeschlüsselt nach Schulträger entnommen werden:

Übersicht Grundschulen im Schuljahr 2022/2023 mit SGZ	
Schulträger	Anzahl
Landkreis Bergstraße	5
Stadt Frankfurt am Main	5
Main-Taunus-Kreis	1
Stadt Gießen	3
Landkreis Gießen	2
Vogelsbergkreis	3
Werra-Meißner-Kreis	1
Landkreis Limburg-Weilburg	4
Stadt Hanau	1
Main-Kinzig-Kreis	3
Landkreis Marburg-Biedenkopf	2
Landeshauptstadt Wiesbaden	5
Rheingau-Taunus-Kreis	2
Schwalm-Eder-Kreis	1

Frage 3. Ist die im Koalitionsvertrag angekündigte Auswertung der Erfahrungen mit der Grundzuweisung an Grundschulen abgeschlossen? Falls ja: Zu welchem Ergebnis kommt die Landesregierung?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Insgesamt sind die befragten Schulen mit der sonderpädagogischen Grundzuweisung zufrieden. Fast alle Schulen, die die SGZ in Anspruch nehmen, möchten diese auch beibehalten. Sowohl die befragten Schulleitungen als auch die Förderschullehrkräfte betrachten die SGZ grundsätzlich als sinnvoll. Die Schulen ohne SGZ sind mit der Versorgung durch das rBFZ ebenfalls durchweg zufrieden. Insofern hat sich die Wahlfreiheit, die das Land den Schulen bei der Frage, ob sie die SGZ in Anspruch nehmen wollen, bewährt.

Frage 4. Wurde die Übertragung des Modells auf weiterführende Schulen und eine Ausweitung an den Grundschulen geprüft?

- a) Falls ja: Mit welchem Ergebnis?
- b) Welche Schulen sind daran beteiligt? (Darstellung nach Schulträger und Schulform)

Frage 5. Sofern es zu einer Ausweitung kommt, nach welchen Kriterien wurden die teilnehmenden Schulen ausgesucht?

Frage 6. Inwieweit sind die relevanten Akteure, darunter Leitungen von Beratungs- und Förderzentren, in diesen Auswahlprozess involviert?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 6 gemeinsam beantwortet.

Eine Ausweitung der SGZ auf weitere Grundschulen ist grundsätzlich fortlaufend in jedem Schuljahr für alle per Erlass anspruchsberechtigten Grundschulen möglich. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Die Übertragung der Maßnahme auf weiterführende Schulen wurde geprüft. Seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 steht ausgewählten weiterführenden allgemeinen Schulen als Pilotmaßnahme für den inklusiven Unterricht eine SGZ zur Verfügung. Die Kriterien, die zur Auswahl als Pilotschule durch die Staatlichen Schulämter geführt haben, waren:

- Nachweis einer sehr guten Schulentwicklung,
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung der inklusiven Arbeit in multiprofessionellen Teams sowie ein Interesse seitens der Schulen an einer unmittelbaren Versorgung durch fest etatisierte Förderschullehrkräfte in der Vergangenheit.

Folgende Schulen nehmen am Pilot teil, dargestellt nach Schulträgern und Schulform:

Übersicht Sek I Schulen 2022/2023 mit SGZ		
Schulträger	Anzahl	Schulform
Landkreis Bergstraße	1	Haupt- und Realschule
Stadt Darmstadt	1	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
Landkreis Darmstadt-Dieburg	1	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule
Stadt Frankfurt am Main	2	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen
Main-Taunus-Kreis	1	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule
Stadt Gießen	1	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule
Lahn-Dill-Kreis	2	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen
Stadt Hanau	1	Haupt- und Realschule
Main-Kinzig-Kreis	1	Haupt- und Realschule
Stadt Marburg	1	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
Landkreis Marburg-Biedenkopf	2	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen
Landeshauptstadt Wiesbaden	2	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen
Schwalm-Eder-Kreis	1	Mittelstufenschule
Landkreis Waldeck-Frankenberg	1	Grund-, Haupt und Realschule mit Förderstufe

Die Vorauswahl der Pilotschulen für die SGZ an weiterführenden Schulen erfolgte in den Staatlichen Schulämtern. Dabei wurden die Erfahrungen der Grundschulleitungen sowie der rBFZ, die im Rahmen des Evaluationsprozesses zur SGZ an Grundschulen erhoben wurden, berücksichtigt.

Frage 7. Wie gestaltet sich konkret die im Koalitionsvertrag angekündigte Regelung, dass für die Aufrechterhaltung der fachlichen Anbindung an das Beratungs- und Förderzentrum im jeweiligen Schulbündnis die Förderlehrkräfte zu diesem Zweck ein Deputat (Stundenkontingent) erhalten, das ihre Unterrichtsverpflichtung reduziert?

Die Förderschullehrkraft, die im Rahmen der SGZ mit voller Stelle an einer Grundschule ist, erhält ein Stundendeputat im Umfang von einer Stunde, um die fachliche Anbindung an das rBFZ im jeweiligen inklusiven Schulbündnis aufrechtzuerhalten. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich das Stundendeputat entsprechend. Gleiches gilt für Förderschullehrkräfte, die im Rahmen des Pilotprojekts fest an weiterführenden Schulen eingesetzt sind.

Wiesbaden, 26. September 2022

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**